Vortrag Kantonaler Spitexverband Aargau

Vom 25.10.2005

Patientenautonomie und Verwahrlosung
Recht auf Freiheit versus Pflicht zur Hygiene und Ordnung

U. Davatz, www.ganglion.ch

I Einleitung

Das Recht auf persönliche Freiheit ist in unseren westlichen Breitengraden sehr hoch geschrieben und wird durch das Gesetz geschützt. Der Hygienestandart ist in der Schweiz ebenfalls sehr hoch. Diesen beiden Prinzipien gleichzeitig gerecht zu werden bei der Pflege von alten Menschen in der Spitex ist nicht immer einfach und läuft sich manchmal sogar direkt zuwider. Es muss dann jeweils eine Entscheidung getroffen werden, welchen Prinzipien man den Vorzug geben möchte, was eine recht schwierige Entscheidung sein kann und in jedem Fall neu erarbeitet werden muss.

II Gründe zur Verwahrlosung

- Die Körperpflege, sowie die Pflege des eigenen Nestes gehört zu den Grundbedürfnissen eines Menschen.
- Sie wird immer dann vernachlässigt, wenn es diesem Menschen schlecht geht, z.B. wenn er unter einer schweren Depression oder Schizophrenie leidet.
- Die Verwahrlosung kann aber auch eine Protesthaltung der ganzen Welt gegenüber darstellen, im Sinne von „mir stinkt's", eine demonstrative Abwehrhaltung, wie dies bei Teenagern und psychiatrischen Patienten häufig vorkommt.
- Mit der Verwahrlosung einher geht häufig auch der Sammeltrieb, die sog. Messies.
- Die Ansammlung von Dingen, Esswaren, Zeitungen, Gegenständen und Kleidern etc. kann ebenfalls eine Art Schutzwall darstellen, welcher die unsichere Persönlichkeit schützen, bzw. ihr Gewicht geben soll.
- Das Gesammelte stellt eine Art Notvorrat dar für schlechtere Zeiten und ist von dort her auch ein Angstverhalten.

https://adhs.expert

- Um aufräumen zu können, müssten diese Menschen eine Entscheidung treffen, sich von vielem loszulösen, was ihnen in ihrer Aengstlichkeit und Unsicherheit schwer fällt.
- Nimmt man diesen Menschen Dinge weg, selbst wenn es Abfall ist, löst dies bei ihnen eine grosse Angst aus.
- Bei alten Menschen kommt selbstverständlich dazu, dass sie die Unordnung übersehen und von ihren Kräften her schlichtweg überfordert sind damit fertig zu werden, sodass es dann zur Verwahrlosung kommt.

III Wie geht man um mit verwahrlosten Menschen

- Es darf als erstes niemals die Verwahrlosung angegangen werden, sondern es muss immer als Erstes Kontakt zur Person geschaffen werden.
- Man muss den Menschen dort abholen wo er ist, d.h. herausfinden, was all die Dinge und die Verwahrlosung für ihn für eine Bedeutung haben.
- Die Beziehung kommt aus dieser Sicht heraus zuerst, d.h. vor der Hygiene.
- Erst wenn man eine Beziehung zum Patienten hergestellt hat, darf man zum Thema der Hygiene oder anderen Massnahmen übergehen.
- Gegen diese ordnenden und säubernden Massnahmen wird natürlich meistens Widerstand gemacht, weshalb man sie als für seine eigene Aufgabe als wichtig darstellen muss und nicht als sinnvoll und wichtig für den Patienten.
- Verkauft man die Massnahme als wichtig für den Patienten, bevormundet man diesen automatisch, was er gar nicht schätzt und sich deshalb sofort dagegen wehrt.
- Stellt man die Massnahme jedoch als für sich selbst wichtig dar, kann der Patient diese weniger gut ablehnen.
- Die Drohung mit Liebesentzug, bez. Dienstleistungsentzug, falls der Patient die Veränderungen nicht zulässt oder sich zumindest stark dagegen wehrt, erachte ich nicht als sehr professionell, diese Methode sollte nur im allergrössten Notfall als Selbstschutzmassnahme verwendet werden.
- Wichtig ist der eigene überzeugte selbstsichere Auftritt, mit diesem setzt man sich besser durch als mit einem Machtkampf (Androhung eines Entzugs der Dienstleistung).
- Wichtig ist zu wissen, dass es sich immer um einen Prozess handelt, der über längere Zeit ganz persönlich ausgehandelt werden

https://adhs.expert

muss und bei welchem man sich mit dem Betroffenen ernsthaft auseinandersetzen muss.

- Die Angelegenheit kann nie am grünen Tisch entschieden und über Verträge festgelegt werden, sondern ist eine persönliche Auseinandersetzung.
- Wo die Grenzen des Tolerierbaren einer jeden Pflegeperson liegen ist unterschiedlich und muss von jeder Person selbst von Fall zu Fall festgelegt werden. Es können keine allgemeinen Normen festgelegt werden, sondern muss immer abgewogen werden.
- Falls Massnahmen gegen diese betroffene Person getroffen werden müssen, im Sinne eines FFE's, sollten unbedingt die Angehörigen mit einbezogen werden.
- Man darf den Kindern von alten Menschen aber nicht einfach die Verantwortung für ihre verwahrlosten Eltern übergeben, sondern muss in eigener Regie entscheiden, allerdings unter Einbezug der Kinder, d.h. man muss sie informieren.
- Falls diese sich ebenfalls gegen die Massnahmen wehren, hat man vermutlich nicht das Recht, gegen diese vorzugehen und muss deshalb den alten Menschen der Verantwortung seiner Familie überlassen bis zu dem Zeitpunkt, da sie wieder Hilfe suchen.
- Besteht eine echte Gefahr im Sinne von Brandgefahr, muss man die Vormundschaftsbehörde informieren und diese hat rechtlich zu entscheiden, was geschehen soll, bzw. welche Massnahmen zu treffen sind.

Schlussbemerkung:

Wichtig bei allen Entscheiden ist, ganz gleich welche man trifft, dass man immer die Menschenwürde des Patienten und die von sich selbst wahrt, selbst wenn man ihm gegen seinen Willen seiner Freiheit berauben muss durch einen FFE oder Fürsorgerischen Freiheitsentzug.

https://adhs.expert